

GEMEINDE NÜMBRECHT

Textliche Festsetzungen

zur

**1. Änderung des
"Einfachen Bebauungsplanes" Nr. 57
nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 1 BauGB
-Oberbierenbach-
"Bereich Oberer Garten/Hofgasse"**

Stand: 18.05.2011

Bearbeitung:

**Hellmann + Kunze Siegen
Städtebau & Landschaftsplanung**

Seelbacher Weg 86
57072 Siegen

Telefon: 0271 / 3136-210
Fax: 0271 / 3136-211
E-mail: h-k-siegen@t-online.de

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.1 Verminderungsmaßnahme V 1

Stellplätze auf den Baugrundstücken sind als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung herzustellen, z.B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

2. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

2.1 Begrünungsmaßnahme B 1 „Obstwiese“

Auf den in der Planzeichnung mit Kennziffer B 1 gekennzeichneten Flächen sind auf Flurstück 143 insgesamt fünf, auf Flurstück 76 insgesamt vier hochstämmige Obstbäume einheimischer Lokalsorten anzupflanzen. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Fläche unter den Obstbäumen wird als Scherrasen genutzt. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Obstgehölze:

Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rhein. Winterrambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel
Birnsorten: Gute Luise, Gute Graue, Gellerts Butterbirne
Kirschsorten: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Frühe Rote Meckenheimer
Pflaumen: Deutsche Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche sowie diverse oberbergische Lokalsorten

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm Höhe

Pflege: Pflanzenverankerung mittels Dreibock, Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

2.2 Begrünungsmaßnahme B 2 „Landschaftshecke“

An den südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 76 und 143 sind freiwachsende Wildhecken mit Sträuchern und Bäumen II. Ordnung auf einer Breite von 4 m zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Für die Hecken sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden.

Sträucher: Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Bäume 2. Ordnung: Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche, bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Wildbirne (*Pyrus communis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*)

Pflanzgröße / Pflanzabstand / Pflanzverhältnis: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3-4 Pflanzen auf 20 % der Fläche,

Sträucher: v. Strauch, 3 – 5 Triebe, 100 – 150 cm, Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im 1. Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr, Unterhaltungspflege, ab dem 15. Jahr abschnittweises auf-den-Stock-setzen.

2.3 Begrünungs-/ Gestaltungsmaßnahme B 3

Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf dem jeweiligen Baugrundstück sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten. Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ist ein hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:

Bäume: Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastaneum*), Walnuss (*Juglans regia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche / Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weiß- / Sandbirke (*Betula pendula*)

Pflanzgröße: Bäume: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm Höhe

Obstgehölze:

Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rhein. Winterrambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel
Birnsorten: Gute Luise, Gute Graue, Gellerts Butterbirne
Kirschsorten: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Frühe Rote Meckenheimer
Pflaumen: Deutsche Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche sowie diverse oberbergische Lokalsorten

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 cm Höhe

Pflege: Laubbäume: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Jahren, Unterhaltungspflege.

Obstbäume: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, jährlicher Erziehungschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungschnitt alle 4 Jahre vom 10. bis 30. Standjahr, Unterhaltungspflege

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Als gestalterische Festsetzungen sind die Inhalte der rechtskräftigen Gestaltungssatzung Oberbierenbach einzuhalten.